



Die Erding erläßt gemäß §§ 9, 10 BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I Seite 461), Art. 107 der BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429) diesen Bebauungsplan als Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 42.1.

Satzung.

HINWEIS: PLANZEICHEN WURDEN DER BESSEREN VERGLEICHBARKEIT WEGEN SOSGEWÄHLT, WIE SIE DER VERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN VOM 10. JAN. 1964, GENEHMIGT AM 28.9.1964, AUFWEIST

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG			
In diesem Verfahren			
Festzusetzende 	Aufzuhebende 	Unverändert bestehende 	Baulinien Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinien Vordere Baugrenze Seitliche und rückwärtige Baugrenze
Öffentliche Verkehrsfläche Öffentliche Grünfläche	Flächen für Garagen Flächen für Stellplätze	Eigentümerwege im Sinne des Art. 53c des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes v. 1.7.1958	
E = Erdgeschoß E + 1 = Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß E + 2 = Erdgeschoß und 2 Vollgeschoße E + 3 = Erdgeschoß und 3 Vollgeschoße g = geschlossene Bauweise +10,0+ = Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen = Firstrichtung	Die jeweils eingetragene Geschosshöhe wird zwingend festgesetzt.		

B) Für die Hinweise

Gemeindegrenzen 36 = Flurstücknummern vorhandene Hauptgebäude vorhandene Nebengebäude	Vorschlag für Teilung der Grundstücke Hauptversorgungsleitungen	bestehende Grundstücksgrenzen
--	--	-------------------------------

Weitere Festsetzungen

- I. Das Bauland wird wie folgt festgesetzt:
 1. als Mischgebiet im Sinne des § 6 der BauNutzungsverordnung (BauN) vom 26. Juni 1962
 2. als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauN
 3. als Sondergebiet im Sinne des § 11 der BauN.
Das Sondergebiet dient nur der Errichtung von Krankenhäusern und sonstigen zugehörigen Betriebseinrichtungen, Nebenanlagen und Dienstwohnungen. Für dieses Sondergebiet wird die bauliche Nutzung mit einer Geschosshöhe von 1,8 festgesetzt.
- II. Die öffentliche Grünfläche ist nur als reine Grünfläche zu nutzen. Bauland, gleich welcher Art, werden nicht zugelassen.
- III. Soweit sich bei der Ausnutzung der bebaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als es die Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit diese Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt. Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beibehaltene, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen, neuen Grenzen eingehalten werden.
- IV. Gem. Art. 107 der BayBO vom 1.8.1962 wird festgesetzt:
 1. Dachneigung bei allen Gebäuden mit mehr als 1 Vollgeschoß: 25 bis 30 Grad; Dachform: Giebelhaus.
 2. An folgenden Straßenstrecken werden keinerlei Einfriedungen zugelassen:
 - a) An der östlichen Seite der Krankenhaustraße
 - b) an beiden Seiten der neuen Straße A
 - c) das südliche Teilstück der Thomas-Wimmer-Straße zwischen Riverstraße und Spitzwegstraße
 - d) das östliche Teilstück der Riverstraße im Bereich der Fl.Stücke 1471 und 56
 3. An allen übrigen Straßen, die nicht unter vorstehender Ziff. 2) aufgeführt sind, werden Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über der angrenzenden Straßenoberkante zugelassen. Dabei werden lediglich Maschendraht- und Holzzäune erlaubt.
 4. Für jedes Grundstück ist ein geeigneter Platz zur Unterbringung der erforderlichen Mülltonnen nachzuweisen. Diese Mülltonnenplätze sind entweder in die Gebäude einzuplanen oder direkt damit in gestalterisch einwandfreier Weise zu verbinden.
 5. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, des Sondergebietes und der öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung von freistehenden Reklame- und Werbeanlagen nicht gestattet.

Erding, den 18. MÄRZ 1966

DIESE BAULINIEN SIND GEM. STADTRATS BESCHLUSS NR. 19 VOM 27.6.1966 UNGÜLTIG, WEGIL SIE BEREITS NACH DEM BEBAUUNGSPLAN VOM 10.7.1964 ALS AUFGEHOBEN GELTEN.
 ERDING, 28.6.1966

Erding
 Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 42.1
 Fassung vom ...
 Rechtsverbindlich seit 01.07.1966

Erding, den 27. JUNI 1966
 Bürgermeister

Aufstellung - Änderung
 Ergänzung - Aufhebung
 genehmigt mit RE vom 20.5.1966
 Nr. 42.1-15107 d. 20
 Regierung von Oberbayern
 i.A.
 Regierungschef

Dieser Bebauungsplan hat dem Stadtrat bei seinen Beschlussfassungen vorgelegen und hat mit Begründung in der Zeit vom 7. 2. 1966 bis einschli. 11. 3. 1966 öffentlich im Rathaus Erding, Zimmer Nr. 18 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 20. MAI 1966 Nr. 1/2.6-15500 d. 20 genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erding am 1. JULI 1966 bekanntgemacht. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBAUG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erding, den 18. MÄRZ 1966
 Bürgermeister

Erding, den 27. JUNI 1966
 Bürgermeister

Erding, den 1. JULI 1966
 Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN, M. 1:1000
ZUR ÄNDERUNG DES VERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET AM HERZOGGRABEN - MÖNCHNER STRASSE - ALMFELDSTRASSE - THOMAS-WIMMER-STRASSE - GIESSEREISTRASSE IN ERDING V. 10.7.1964
 ERDING, DEN 12. JAN. 1966

PLANFERTIGER
 Stadtbauamt Erding
 Stadtbaumeister

Am Herzoggraben